



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF
41 -GE/19 PZ
Datum: 1 1. MAI 1992
Verteilt 16.5.92

Wien, 1992 05 08

Dr.Pr/Dk/

Dr. W. Tritremmel

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Forschungsförderungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

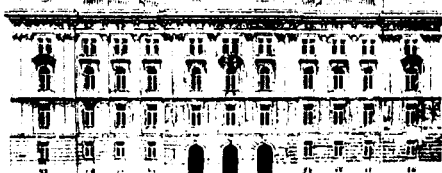
Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerichteten
Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Signature of Dr. Wolfgang Tritremmel) *(Signature of Dr. Gerhard Pschor)*
 (Dr. Wolfgang Tritremmel) (Dr. Gerhard Pschor)

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 1992 05 08
Dr.Pr/Dk/272

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Forschungsförderungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 4. April 1992, GZ 2300/2-21/92 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird.

Dem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller anerkennt grundsätzlich die Notwendigkeit, daß im Hinblick auf die europäischen Wettbewerbsregeln (Artikel 92 und 93 EG-Vertrag sowie 61 und 62 EWR-Vertrag) Anpassungen der gesetzlichen Rahmenbestimmungen sowie der bisherigen Verwaltungspraxis der EG-Kommission auch für Österreich erforderlich sind.

Zu Punkt 4:

Der Entwurf sieht die Streichung der Förderbarkeit der "Herstellung von baulichen Anlagen" vor. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller vertritt die Auffassung, daß die Streichung der Textierung dieser Förderungsmöglichkeit im Hinblick auf EG-Recht nicht zwingend erforderlich ist und daher von der Streichung der Förderungsmöglichkeit "Herstellung von



- 2 -

baulichen Anlagen" Abstand genommen werden soll. Es ist in Österreich hinlänglich klargestellt, daß Kosten zur Herstellung von baulichen Anlagen bei Forschungsprojekten im Rahmen der österreichischen Forschungsförderung nur dann in Betracht gezogen werden können, wenn das betreffende Forschungsprojekt ansonsten nicht realisierbar ist.

Zu Punkt 6 und 9:

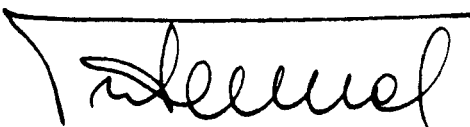
Im Hinblick auf die zu erzielende EG-Konformität kann den vorgeschlagenen Textierungsänderungen aus Sicht der Industrie zugestimmt werden.


Zu Punkt 8:

Die Erweiterung der Möglichkeiten des Forschungsförderungsrates zur Erstattung von Vorschlägen und Berichten (auch direkt an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) und die Möglichkeit, aus Eigenem aktiv zu werden, ist positiv zu bewerten.

Dem Ersuchen entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Wolfgang Tritremmel)


(Dr. Gerhard Pschor)